



Die Rohstoffgewinnung im Spannungsfeld der überörtlichen Planung war Gegenstand von zwei verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen.

Fotos: m6.

# Rohstoffsicherung NRW - Rechtsprechung als Korrektiv politischer Restriktion?

**Konzentrationszonen:** Zwei verwaltungsgerichtliche Entscheidungen des letzten halben Jahres betreffen die Rohstoffgewinnung im Spannungsfeld der überörtlichen Planung. Auch wenn Hoffnungen begründet sind, dass sich Vorhaben der Rohstoffgewinnung im Regierungsbezirk Köln künftig tendenziell leichter verwirklichen lassen, bleiben genügend Gründe für Zurückhaltung. Denn die Politik setzt weiterhin erklärtermaßen auf Restriktion.

» Im März dieses Jahres konnte berichtet werden, dass das VG Aachen das Rohstoffgewinnungsverbot im Regionalplan Köln, Teilabschnitt **Region Aachen** (im Folgenden: RegPlan TA AC), für unwirksam hält.<sup>1</sup>

Für den Teilabschnitt der **Region Köln** (RegPlan TA K) liegt nun ein rechtskräftiges Urteil des OVG Münster mit demselben Ergebnis vor.<sup>2</sup> Bereits 2006 hatte das VG Köln als Vorinstanz entschieden, dass Rohstoffgewinnungsvorhaben im RegPlan TA K, die außerhalb der als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)



In Regionalplänen wurde seit 1998 verstärkt versucht, Vorhaben der Rohstoffgewinnung auf bestimmte Zonen zu konzentrieren und außerhalb dieser Zonen zu verbieten.

festgelegten Flächen geplant werden, nicht verboten sind.<sup>3</sup>

Das VG Köln hat in seinem Urteil vom 15.03.2007 festgestellt, dass das Rohstoffgewinnungsverbot im Regionalplan Köln, Teilabschnitt **Region Bonn/Rhein-Sieg** (RegPlan TA BR-S) nicht abschließend abgewogen und deswegen unwirksam ist (dort TA 40).<sup>4</sup> Wenngleich in Bezug auf den RegPlan TA BR-S keine aktuelle Entscheidung vorliegt, dürfte unwahrscheinlich sein, dass die Rechtsprechung zu dem Ergebnis gelangt, das Rohstoffgewinnungsverbot im RegPlan TA BR-S sei wirksam oder die Pläne für die drei Kölner Teilabschnitte fügten sich zu einem schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept zusammen. Da der Kölner Regionalrat bei der Planung der drei Teilabschnitte ähnlich vorgegangen ist, spricht vieles dafür, dass alle Teilpläne an den gerichtlich festgestellten Planungsfehlern gleichermaßen leiden. Unternehmen, die neue Vorhaben auf Flächen außerhalb der in den Teilplänen des RegPlans Köln festgelegten BSAB planen, haben seit dem 08.05.2012 einen Grund mehr, die Zulassung etwaiger Rohstoffgewinnungsvorhaben zu betreiben.

## 1. Bestandsaufnahme zur aktuellen Rechtsprechung

Vor dem VG Aachen ging es um eine Trocken-, vor dem OVG Münster um eine Nassabgrabung. In beiden Fällen war die Verwirklichung außerhalb der im jeweiligen Regional-Teilplan festgelegten BSAB geplant. Bei einer Trockenabgrabung hat der Vorhabenträger einen Anspruch auf Zulassung, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Bei einer Nassabgrabung ist der Anspruch - sofern sie nicht zwingend verboten ist - darauf gerichtet, dass die zuständige Behörde die planerische Abwägung ergebnisoffen und fehlerfrei durchführt. Insbesondere Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungspläne können Verbote enthalten oder der planerischen Abwägung Grenzen ziehen. Gerade in Regionalplänen wurde seit 1998 verstärkt versucht, Vorhaben der Rohstoffgewinnung auf bestimmte Zonen zu konzentrieren und außerhalb dieser Zonen zu verbieten (Rohstoffgewinnungsverbot).<sup>5</sup>

Wäre ein solches Verbot wirksam, dürfte die zuständige Behörde eine Nassabgrabung auch nicht im Rahmen einer planerischen Abwägung zulassen.

Nach Auffassung des OVG Münster verbietet der RegPlan TA K Rohstoffgewinnungsvorhaben nicht, sondern enthält lediglich Festlegungen, die die zuständige Behörde im Rahmen einer planerischen Abwägung zu berücksichtigen hat bzw.



**Das Rohstoffgewinnungsverbot im RegPlan TA K ist nach Auffassung des OVG Münster wegen nicht nachvollziehbarer Auswahl-Erwägungen unwirksam.**

konkretisierend und gestaltend füllen muss (TA 40, 67, 71).

**Kein Rohstoffgewinnungsverbot im Regionalplan Köln**

Das Rohstoffgewinnungsverbot im RegPlan TA K ist nach Auffassung des OVG Münster unwirksam (TA 87 ff.), weil nicht nachvollziehbar und damit auch nicht gerichtlich überprüfbar ist, von welchen Erwägungen sich der Regionalrat bei der



**Im Regierungsbezirk Köln bleibt es bei der auf regionalplanerische Verbote setzenden Politik.**

Auswahl der BSAB hat leiten lassen (vgl. TA 105). Die Unterlagen, die die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) dem Regionalrat zur Entscheidung über die BSAB im Planungsverfahren vorgelegt hatte, sind unzureichend. Anhand dieser Unterlagen ist auch für das OVG Münster nicht nachvollziehbar, was den Regionalrat dazu bewogen hat, die BSAB gerade an den gewählten Standorten festzulegen, und alle anderen, an sich ebenfalls für die Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen nicht als BSAB darzustellen und damit zu Verbotflächen zu machen.

Inhaltlich muss die Auswahl der BSAB Ausdruck eines schlüssigen, gesamtäumlichen Planungskonzepts sein, das Abgrabungen den Raum verschafft, den sie im Planungsraum auch ohne die Steuerung beanspruchen dürften (planerisches Substanzgebot). Der Regionalrat Köln hat für ein anforderungsgerechtes Konzept die strengen Anforderungen zu erfüllen, die die höchststrichterliche Rechtsprechung zunächst am Beispiel von Windkraftanlagen entwickelt hat. Die Erwägung der beklagten Behörde, der Regionalrat Köln sei weniger strengen Anforderungen unterworfen, weil Abgrabungen eine andere - geringere - politische Wertschätzung als Windkraftanlagen genossen, verwirft das OVG Münster im Ergebnis (vgl. TA 97). Abgrabungen gehörten wie Vorhaben der Windenergienutzung zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Ihre Realisierbarkeit berühre gleichermaßen geschützte Interessen und sei von großer Bedeutung für den wirtschaftlichen Wert des Grundeigentums. Formal müssen die tragenden Erwägungen des schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzepts anhand einer aussagekräftigen Dokumentation nachvollziehbar sein (vgl. TA 100,

109, 112). Das OVG Münster verlangt insoweit unter anderem eine flächendeckende, gesamtäumliche Erkundung von Abgrabungsinteressen, bzw. eine systematische Erfassung der Absichten, Flächen für Abgrabungen zu nutzen, oder der Bereitschaft, als Eigentümer Flächen für solche Zwecke bereitzustellen (TA 115). Eine solche Erkundung fehlt im Fall des RegPlan TA K. Bemerkenswert ist, dass das OVG Münster die Erkundung auf Interessen bzw. Absichten beschränkt. Das VG Aachen forderte - demgegenüber? - zumindest auch die von individuellen Absichten unabhängige Bestandsaufnahme aller im Planungsraum geeigneten Standorte, die durchzuführen und zu dokumentieren sei (vgl. dort TA 73 ff., 82).

Entscheidend ist für das OVG Münster, ob der Regionalrat BSAB und Verbotflächen anhand nachvollziehbarer Kriterien sachgerecht ausgewählt hat. In den Planunterlagen muss nachvollziehbar dokumentiert sein, was konkret zur Auswahl geführt hat (TA 109 ff.). Ein abstrakter Rahmen von Faktoren und Kriterien genügt dazu ebenso wenig, wie Erläuterungen, die nur beispielhaft und nicht flächendeckend Aufschluss über die Gewichtung der gegenläufigen Belange geben. Im RegPlan TA K bleibt aber unter anderem gerade offen, welche Flächen überhaupt als potentielle Reservegebiete in die Betrachtung einbezogen worden sind und welche der Kriterien in welcher Kombination und Abstufung bei der Auswahl den Ausschlag gegeben haben (TA 111 f.). Der Aspekt, dass mit den dargestellten BSAB ein flächenbezogen abgeschätzter Bedarf gedeckt sein soll, ist nach Auffassung des OVG Münster übrigens für die konkrete Auswahl der BSAB unergiebig (TA 112). Damit bleibt eine



fehlerhafte Auswahl auch dann fehlerhaft, wenn BSAB in einem Umfang ausgewiesen sind, die zur Deckung des geschätzten Rohstoffbedarfs ausreichen könnten. Da schon die Nachvollziehbarkeit der Auswahlentscheidung nicht gegeben war, konnte das OVG Münster Fragen zur Einhaltung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) oder zum Gewicht der Interessen der betroffenen Grundeigentümer ebenso offen lassen, wie die Frage, ob es sich auf die Ermittlung und Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ausgewirkt hat, dass eine förmliche Beteiligung Privater am Aufstellungsverfahren der Teilregionalpläne im Regierungsbezirk Köln weder erfolgt noch nachgeholt worden ist (TA 105).

**Rohstoffgewinnungsverbot in einem Flächennutzungsplan (FNP) für die meisten Nassabgrabungen unerheblich**

Sofern ein FNP Konzentrationszonen für Abgrabungen darstellt, sind planfeststellungspflichtige Abgrabungen gleichwohl nicht schlechthin verboten. Denn das Rohstoffgewinnungsverbot in einem FNP hat die zuständige Behörde lediglich als städtebaulichen Belang zu berücksichtigen, wenn die planfeststellungspflichtige Abgrabung überörtliche Bedeutung hat (TA 44 ff.). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen planfeststellungspflichtige Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung nicht an den Darstellungen eines FNP scheitern. Denn der FNP kann nur örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, während das



Das Urteil des OVG Münster bringt in der Entwicklung landes- und regionalplanerischer Festlegungen zur Rohstoffgewinnung partiell Klarheit.

Planfeststellungsverfahren gerade auch überörtlichen Belangen zur Geltung verhelten soll. Das OVG Münster knüpft insoweit an seine bisherige Rechtsprechung an, wonach Abgrabungen je nach Art und Größe überörtliche Bedeutung haben können, wenn sie planerische Fragen der überörtlichen Steuerung aufwerfen (TA 45 ff.). Im entschiedenen Fall führte die überörtliche Bedeutung des Vorhabens dazu, dass die zuständige Behörde eine eigene Abwägung

hätte durchführen müssen, anstatt das Rohstoffgewinnungsverbot im einschlägigen FNP für unüberwindlich zu halten.

**Kein Widerspruch zu positiven Festlegungen** Rohstoffgewinnungsverbote sind eine Ausnahmeerscheinung in der Planung, weil sie nur negativ bestimmen, dass auf einer Fläche eine bestimmte Nutzung nicht verwirklicht werden darf. Im Unterschied zu allen anderen regionalplanerischen Festlegungen enthalten sie nicht zugleich die positive Aussage, welche Nutzungen auf der Fläche zulässig sind. Der für ein Rohstoffgewinnungsvorhaben geplante Standort darf deswegen nicht für eine andere Nutzung, die mit der Rohstoffgewinnung unvereinbar ist, verplant sein. Die Urteilsgründe liefern insoweit einige illustrative Beispiele (vgl. TA 82 u.a.).

**Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche** mit der Zweckbindung Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung stehen nicht grundsätzlich in Widerspruch zur Rohstoffgewinnung. Schutzgut solcher Festlegungen ist die konkret ausgeübte Bewirtschaftung. Erforderlich ist demnach, dass der Bewirtschaftende hohe Investitionen für z. B. Gewächshäuser, Frühbeete oder dergleichen auf sich genommen hat. Weder die allgemeine Struktur noch das Potential von Flächen für derartige Formen der Landwirtschaft - einschließlich etwa des Gartenbaus - sind geschützt (TA 81 ff.). Wird auf der Vorhabensfläche keine derartige Bewirtschaftung konkret ausgeübt, steht die Rohstoffgewinnung innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs nicht in Widerspruch zur Zweckbindung als Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung.

## Unternehmen in NRW sollen Landesarchäologen bezahlen

Im Koalitionsvertrag 2012-2017 der NRW SPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW ist zu lesen (Seite 94): „Neue Rechtsprechung und notwendige Anpassungen an internationale Normen machen eine Gesetzesänderung für den Bereich der Bodendenkmalpflege unabdingbar. Materiell müssen folgende drei Güter neu festgelegt werden: Das Verursacherprinzip, ein Schatzregal und ein deklaratorisches Eintragungsverfahren für Bodendenkmäler.“

Damit liegt die erste veröffentlichte Reaktion auf das Urteil des OVG Münster vor, mit dem die jahrzehntelang rechtswidrig geübte Praxis, auch Unternehmen der Rohstoffgewinnung sämtliche Kosten für die wissenschaftliche Untersuchung,

Dokumentation und/oder Bergung archäologischer Substanz aufzubürden, ein Ende fand (s. SUSA 2011, Ausgabe 11, Seite 54 ff.). Zur Begründung war gerade auch darauf abgestellt worden, dass im Denkmalrecht NRW kein Verursacher- bzw. Verursacherprinzip verankert sei.

Die Diskussion ist voll im Gang und führte manche Teilnehmer in einer Demonstration am 29.06.2012 sogar zum Düsseldorfer Landtag. Dem Vernehmen nach geht es um sehr viel Geld: Gut 30 Mio. Euro - jährlich. Dies alles lässt erwarten, dass am Ende wieder die Gerichte entscheiden, ob der Gesetzgeber bei der Einführung des Verursacherprinzips den verfassungsrechtlichen Grenzen die gebotene Referenz erwiesen hat. (jk)

Nachweise bei Blog-Aktivisten:  
<http://archaeologik.blogspot.de/2012/06/bekanntnis-zuverursacherprinzip-und.html>.

In **Regionalen Grünzügen** ist eine planerisch abwägende Zulassung von Rohstoffgewinnungsvorhaben möglich. Denn die Festlegung eines Regionalen Grünzugs verpflichtet nach der Konzeption des RegPlans TA K lediglich dazu, die Zwecke und Funktionen der Regionalen Grünzüge (z. B. siedlungsräumliche Gliederung, klimaökologischer Ausgleich, Biotoperhaltung und -vernetzung, Sicherung der freiraumbundenen Erholung) stärker in der Abwägung zu gewichten. Flächen innerhalb Regionaler Grünzüge sind deswegen nicht derart verplant, dass andere Nutzungen dort von vornherein ausgeschlossen wären. Nach den Ausführungen im RegPlan TA K bieten Abgrabungen in Regionalen Grünzügen sogar vielfach günstige Voraussetzungen zur Entwicklung ökologisch wertvoller Biotop (vgl. TA 85).

**Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung** (BSLE) schließen die Rohstoffgewinnung nicht aus. Nach den Ausführungen im RegPlan TA K wäre ein Verbot mit dem in den Festle-



**Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schließen die Rohstoffgewinnung nicht immer aus.** Foto: spo

gungen zu den BSLE erwähnten speziellen Instrumentarium (u. a. des Landschaftsgesetzes) zu bewirken. Neue Abgrabungen widersprechen den Festlegungen zu den BSLE also nur dann, wenn sie einen nachvollziehbaren Bezug zu konkreten örtlichen Gegebenheiten aufweisen (vgl. TA 86).

## 2. Einordnung, Bewertung und Ausblick

Die Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) hatte aus dem Urteil des VG Aachen gefolgert, dass eine Überarbeitung der Festlegungen zur Rohstoffgewinnung - zumindest - des RegPlan TA

AC erforderlich sei. In Erwartung der Entscheidung des OVG Münster veranschlagte sie für entsprechende Vorarbeiten und die Durchführung des Verfahrens einen Zeitraum von mehreren Jahren. Im Februar 2012 erschien es ihr - aus nicht näher dargelegten Gründen - noch nicht zweckmäßig, das Verfahren aufzunehmen.<sup>6</sup> Der Regionalrat Köln forderte in seiner Sitzung vom 23.03.2012 jedoch von der Bezirksregierung Köln einen Vorschlag, wie **schnellstmöglich die gewollte restriktive Steuerung** von Rohstoffgewinnungsvorhaben wiederhergestellt werden kann. Es bleibt im Regierungsbezirk Köln also bei der auf regionalplanerische Verbote setzenden Politik. Damit könnte sich hier dieselbe Entwicklung abzeichnen, die im Regierungsbezirk Düsseldorf vor über zehn Jahren ihren Anfang nahm: Regionalrat und Rechtsprechung wenden sich jeweils Einzelaspekten der planerischen Steuerung zu.<sup>7</sup>

Der Regionalrat Köln hat das Urteil des OVG Münster vom 08.05.2012 übrigens ausweislich der veröffentlichten Unterlagen nicht auf die Tagesordnung zu seiner 11. Sitzung am 29.06.2012 gesetzt.<sup>8</sup> Vorhaben der Rohstoffgewinnung stehen aber auch außerhalb des Regierungsbezirks Köln weiterhin auf der politischen Agenda. Mit den Vorarbeiten zur Neufassung des LEP NRW ist im Sommer 2011 begonnen worden (Scoping). Das Konzept besteht darin, im Rahmen der planerischen Sicherung von Rohstofflagerstätten und der Rohstoffgewinnung insbesondere die Standortgebundenheit und die Nichtvermehrbarkeit von Bodenschätzen, die Substitution durch Recycling, eine flächensparende Rohstoffgewinnung sowie die Nachfolgenutzung zu berücksichtigen. Gegenstand der Ziele und Grundsätze soll - wie im gegenwärtig noch geltenden LEP NRW 1995 - eine bedarfsgerechte Sicherung von Abgrabungsbereichen für nicht-energetische Rohstoffe sein. Dazu sollen auch neue Daten und Instrumente wie eine Rohstoffkarte und ein Abgrabungsmonitoring herangezogen werden.<sup>9</sup>

Die ehemalige Landesregierung hat am 27.03.2012 unter Hinweis auf den langfristigen Charakter raumordnerischer Festlegungen aber lediglich die Erarbeitung des Entwurfs eines sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel beschlossen.

Vergleichbar vage fallen die Ausführungen der Landesregierung im Koalitionsvertrag 2012-2017 aus. Es gelte Fehlentwicklungen zu stoppen, das Prinzip der Nachhaltigkeit und eine **restriktive Gebietssprüfung** landesplanerisch umzusetzen.<sup>10</sup> Vor dem Hintergrund des politischen Willens zur - wie auch immer formulierten - ‚Restriktion‘ bringt das Urteil des OVG

Münster in der Entwicklung landes- und regionalplanerischer Festlegungen zur Rohstoffgewinnung partiell Klarheit. Das betrifft nicht nur die Ausführungen, wonach ein Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht schon jeder positiven Festlegung für anderweitige Nutzungen im Freiraum widerspricht. Begrüßenswert ist vor allem die Forderung nach einer nachvollziehbaren Dokumentation der Erwägungen, die die Auswahl von BSAB und Verbotflächen - also das Rohstoffgewinnungsverbot - tragen sollen. Hoffnungsvoll stimmt das Urteil, soweit es Bestrebungen, die rechtlichen Maßstäbe einer politischen Wertschätzung unterzuordnen, Einhalt gebietet. Bei der Steuerung von Rohstoffgewinnungsvorhaben sind die Plangeber an dieselben strengen Maßstäbe gebunden, die auch für die Steuerung von Windkraftanlagen gelten. Diesen Anforderungen könnten der Regionalrat Köln bzw. die Politik nicht entsprechen, ohne flächendeckend die konkreten örtlichen Gegebenheiten von BSAB und Verbotflächen in den Blick zu nehmen. Wer übrigens eine Bezugnahme auf das Urteil des OVG Münster vom 07.12.2009 zum Regionalplan Düsseldorf sucht, das gerade zur Auswahl der BSAB etliche Fragen unbeantwortet ließ<sup>11</sup>, wird bis auf eine Erwähnung am Rande (TA 68 f.) nicht fündig. Das dürfte Veranlassung genug sein, keine zu hohen Erwartungen an eine Klärung der Fragen zur regionalplanerischen Steuerung von Rohstoffgewinnungsvorhaben aus Münster zu hegen. Sie dürfte weder kurzfristig erfolgen noch abschließend ausfallen. (RA Dr. Jan-Christof Krüger).



✘ SUSA Wegweiser  
[www.jk-anwaelte.com](http://www.jk-anwaelte.com)

## Quellennachweis

- (1) VG Aachen, Urt. v. 15.11.2011, Az.: 5 K 825/08 (rechtskräftig), [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_aachen/j2011/5\\_K\\_825\\_08urteil20111215.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_aachen/j2011/5_K_825_08urteil20111215.html) (Zugriff: 07/2012); Krüger, Steinbruch und Sandgrube 2012 (Ausgabe 3), Seite 42 ff.
- (2) OVG Münster, Urt. v. 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2012/20\\_A\\_3779\\_06urteil20120508.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2012/20_A_3779_06urteil20120508.html) (Zugriff: 07/2012), im Folgenden nach Textabsatz (TA) zitiert.
- (3) VG Köln, Urt. v. 11.08.2006, Az.: 14 K 1718/03, [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_koeln/j2006/14\\_K\\_1718\\_03urteil20060811.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2006/14_K_1718_03urteil20060811.html) (Zugriff: 07/2012).
- (4) VG Köln, Urteil vom 15.03.2007, Az.: 1 K 1469/05 (rechtskräftig), [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_koeln/j2007/1\\_K\\_1469\\_05urteil20070315.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2007/1_K_1469_05urteil20070315.html) (Zugriff: 07/2012).
- (5) Zur Entwicklung zuletzt Krüger, a. a. O., Seite 42.
- (6) So die Vorlage der BZR Köln vom 22.02.2012 für die 10. Sitzung des Regionalrates am 23.03.2012, DrS-Nr.: RR 14/2012, [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/sitzung\\_10/top08.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_10/top08.pdf) (Zugriff: 07/2012).
- (7) Vgl. Krüger, a. a. O., Seite 44.
- (8) Vgl. Einladung des Vorsitzenden des Regionalrats vom 19.06.2012 (Tagesordnung), [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/sitzung\\_11/tagesordnung.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_11/tagesordnung.pdf) (Zugriff: 07/2012).
- (9) Vgl. Staatskanzlei NRW, Referat III B 1, Konzept zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen vom 15.07.2011.
- (10) Vgl. NRW SPD - Bündnis 90/Die Grünen NRW, KoalitionsV 2012-2017, Seite 72.
- (11) Vgl. Jankowski, Gesteins-Perspektiven 2011 (Ausgabe 5), Seite 26 ff.; Krüger, a. a. O., Seite 44.